

Neue Tierarzneimittelverordnung: Das muss der Tierhalter wissen!

Weitere Neuerungen zur Tierarzneimittelverordnung sind seit 2005 und 2006 in Kraft: Am 1. September 2004 wurde die neue Tierarzneimittelverordnung (TAMV) auf Grundlage des Heilmittel- und des Lebensmittelgesetzes in Kraft gesetzt. Seit dem 1. Juli 2005 gelten spezielle Regelungen für den Einsatz von Fütterungsarzneimitteln auf hofeigenen Anlagen und seit dem 1. Januar 2006 muss der Tierhalter* zur Enthornung und Kastration der Tiere im eigenen Bestand einen anerkannten Kurs besucht haben.



Das Wichtigste für den Nutztierhalter in Kürze

- Nutztierhalter müssen einer erweiterten Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht nachkommen. Hierzu ist ein Behandlungsjournal und eine Inventarliste für Tierarzneimittel zu führen und diese sind während drei Jahren zur Einsicht aufzubewahren. Norm-Formulare stehen zur Verfügung.
- Tierhalter dürfen Tierarzneimittel nur auf Vorrat beziehen, wenn sie hierzu eine schriftliche TAM-Vereinbarung mit ihrem Bestands-tierarzt abgeschlossen haben. Muster für eine TAM-Vereinbarung stehen zur Verfügung.
- Tierhalter, die über hofeigene, technische Anlagen Fütterungsarzneimittel verfüttern, brauchen neben einer TAM-Vereinbarung auch einen Vertrag mit einer fachtechnisch verantwortlichen Person (FTVP). Werden Fütterungsarzneimittel für eine Tagesration direkt in den Eimer oder Trog zugegeben, braucht es keinen Vertrag mit einer FTVP.
- Zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung oder der Frühkastration dürfen Tierarzneimittel dem Tierhalter nur für den eigenen Bestand abgegeben werden, wenn dieser über eine TAM-Vereinbarung verfügt und einen von BLW und BVET anerkannten Kurs zur Durchführung solcher Eingriffe besucht hat.
- Tierhalter müssen zudem weitere Sorgfaltspflichten erfüllen. Solche beinhalten: die saubere und korrekte Aufbewahrung von Tierarzneimitteln; die Informationspflicht an die Abnehmer von Tieren bei noch nicht abgelaufenen Absetzfristen sowie das exakte Einhalten der Absetzfristen von Arzneimitteln zur Vermeidung von Rückständen in Lebensmitteln.

Zielsetzung der TAMV

Die Tierarzneimittelverordnung verfolgt drei Schwerpunkte:

- den fachgerechten Einsatz von Tierarzneimitteln (TAM)
- die Lebensmittelsicherheit
- und den Tierschutz.

Durch den fachgerechten Einsatz von Tierarzneimitteln soll ausschliesslich die gewünschte Wirkung am Tier erzielt werden. Unzulässige Rückstände von Medikamenten in Lebensmitteln sol-

len vermieden werden und die Anwendung von Arzneimitteln an Tiere soll auf ein Mindestmass reduziert werden. Im Rahmen der TAMV werden damit alle Verantwortlichen in die Pflicht genommen. Der Weg eines Arzneimittels wird rückverfolgbar vom behandelten Tier bis zum Hersteller des Medikamentes. Dadurch werden Kosten gesenkt und das Vertrauen der Konsumenten in die Lebensmittel tierischer Herkunft gestärkt.

■ Notwendige Aufzeichnungen

Mit Inkraftsetzung der neuen Tierarzneimittelverordnung gilt die obligatorische Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die beim Nutztier angewendet werden. Nutztiere sind alle Tiere, deren Produkte (Fleisch, Organe, Milch, Eier und Honig) in die Lebensmittelkette gelangen. Nicht aufzeichnungspflichtig sind auch weiterhin Tierarzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind und keine Absetzfristen beinhalten, wie z.B. einige Hautdesinfektionssprays, Jodpräparate oder Sitztauchmittel.

Notwendige Aufzeichnungen

Um die geforderten Aufzeichnungen zu erfüllen, muss der Tierhalter ein **Behandlungsjournal** und eine **Inventarliste für Tierarzneimittel** führen. Im Behandlungsjournal dokumentiert er alle Behandlungen mit aufzeichnungspflichtigen Tierarzneimitteln, welche einem Tier oder einer Tiergruppe verabreicht wurden. Für jede Tierart ist dazu ein separates Behandlungsjournal zu führen. Macht der Tierarzt den Eintrag, trägt dennoch der Tierhalter die Verantwortung, dass alles vollständig eingetragen wird. In der Inventarliste für Tierarzneimittel



Bestehende Formulare erleichtern die geforderte Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht wesentlich.

dokumentiert der Tierhalter, welche Arzneimittel vom Tierarzt auf Vorrat bezogen wurden ohne dass diese sofort verwendet werden.

Kein Eintrag erfolgt für Arzneimittel, die für eine aktuelle Behandlung unmittelbar (innerhalb von 10 Tagen) verbraucht werden und vom Präparat nachfolgend nichts mehr übrig bleibt. Der Eintrag dieser Anwendungen erfolgt im Behandlungsjournal. Alle Arzneimittel, die auf einem Betrieb vorhanden aber nicht in momentaner Anwendung sind, müssen in der Inventarliste eingetragen sein. Auch die

In die Inventarliste für TAM ist einzutragen

- Das **Datum**, an welchem das Präparat bezogen wurde (Bezugsdatum)
- Die **Präparat-Bezeichnung** (Handelsname) des bezogenen Tierarzneimittels
- Die **Menge** des bezogenen Tierarzneimittels in Konfektionseinheiten
- Die Angabe des **Tierarztes** oder der **Apotheke**, durch den/die eine Abgabe erfolgte
- Die **Rückgabe** oder **Entsorgung** von Arzneimittel-Restmengen unter Angabe von Rückgabedatum und -menge und der Person, an welche das Präparat zurück gegeben oder über welche das Präparat entsorgt wurde.

Rückgabe oder die Entsorgung (z.B. über die Apotheke) eines Arzneimittels ist in der Inventarliste zu dokumentieren. Behandlungsjournal und Inventarliste für Tierarzneimittel sind **formelle Dokumente**, welche während drei Jahren zur Einsicht aufzubewahren sind.

Im Behandlungsjournal ist einzutragen

- Das **Datum**, an dem ein Tierarzneimittel zur Behandlung verabreicht wurde. Bei mehrmaliger Verabreichung mindestens das Datum der ersten und der letzten Behandlung (noch besser ist der lückenlose Eintrag aller Einzelbehandlungen)
- Die eindeutige **Kennzeichnung** des behandelten Tieres oder der Tiergruppe (z.B. Name und/oder TVD-Ohrmarken-Nr.; Halsbandnummer; Buchtbezeichnung etc.)
- Der **Behandlungsgrund** bzw. Art oder Name der Erkrankung / Krankheit
- Die **Präparat-Bezeichnung** (Handelsname) des verabreichten Tierarzneimittels
- Die **Menge** des Medikamentes, welche zur Behandlung verabreicht wurde
- Die **Absetzfristen** in Tagen, getrennt nach Milch und Fleisch
- Das **Freigabedatum**, an welchem vom Nutztier gewonnene Produkte (Fleisch, Organe, Milch, Eier oder Honig) für den Verkauf/Konsum frei gegeben werden können
- Die Angabe der **Herkunft des Tierarzneimittels**, was in den meisten Fällen der Tierarzt sein wird.

■ Wie haben die Angaben zu erfolgen?

Grundsätzlich können alle geforderten Angaben und Aufzeichnungen, jeweils getrennt nach Tierart, in irgend einer schriftlichen oder elektronischen Form (Papier- oder EDV-Formular) aufgezeichnet und während drei Jahren zur Einsicht aufbewahrt werden. In Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen wurden **Norm-Formulare** erarbeitet, welche die notwendigen Aufzeichnungen erleichtern und für den Praktiker die Vollständigkeit im Eintrag der geforderten Angaben garantieren (siehe: **Weitere Hinweise**).



Arzneimittel auf Vorrat

Bezug von Arzneimitteln auf Vorrat

Ein Tierhalter darf Arzneimittel auf Vorrat nur beziehen, wenn zwischen ihm und einem Tierarzt ein Vertrag in Form einer schriftlichen **Tierarzneimittel-Vereinbarung (TAM-Vereinbarung)** besteht. Erst im Rahmen dieser TAM-Vereinbarung wird der Tierarzt ermächtigt, dem Tierhalter Arzneimittel auf Vorrat abzugeben, sofern er periodisch den Gesundheitszustand der Tiere überprüft und den korrekten Einsatz der abgegebenen Tierarzneimittel durch den Tierhalter kontrolliert. Die Vereinbarung ermöglicht dem Tierhalter, Arzneimittel ausserhalb von Bestandesbesuchen seines Tierarztes präventiv, routinemässig oder bei wiederholt vorkommenden Erkrankungen anzuwenden. Bei unterschiedlichen Tierarten (z.B. Hühner, Schweine) können TAM-Vereinbarungen mit verschiedenen Tierärzten oder Tierarztpraxen abgeschlossen werden. Eine TAM-Vereinbarung betrifft im Betrieb aber jeweils alle Tiere einer Tierart. Das Muster einer TAM-Vereinbarung ist ab Internet verfügbar (siehe: **Weitere Hinweise**).

Fütterungsarzneimittel über hofeigene Anlagen

Ein Tierhalter, der auf hofeigenen Anlagen Fütterungsarzneimittel mischt (Beimischung einer Arzneimittelvormischung in ein Futtermittel), müsste grundsätzlich seit dem 1. Juli 2005 eine Herstellungsbeurteilung einholen. Die TAMV regelt

jedoch zwei Ausnahmen zu dieser Bewilligungspflicht:

1. Beim Vorliegen eines schriftlichen Betreuungsvertrages mit einer fachtechnisch verantwortlichen Person (FTVP, in der Regel der Bestandes-tierarzt) können Arzneimittelvormischungen über hofeigene, technische Anlagen (z.B. Tränkeautomat) verfüttert werden. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass:
 - die Fütterungsanlage gemäss Herstellerangaben für die Verabrei-



chung/Beimischung von Fütterungsarzneimittel geeignet ist

- das eingesetzte Tierarzneimittel für die vorgesehene Mischung auf der hofeigenen Anlage zugelassen und geeignet ist
 - der Tierhalter ein Dokumentationssystem zur Fütterungsanlage führt, welches eine Arbeitsanweisung, ein Verfahrensbeschrieb und Protokolle der TAM-Einsätze beinhaltet.
2. Bewilligungsfrei sind weiterhin das Beimischen einer Arzneimittelvormischung und das Verabreichen von Fütterungsarzneimitteln direkt in den Trog (ohne Kontakt mit Fütterungsanlagen) für max. eine Tagesration. Auch in diesem Falle muss jedoch zum Bezug des Arzneimittels eine TAM-Vereinbarung zwischen Tierhalter und Tierarzt bestehen.

Fütterungsarzneimittel in den Eimer oder Trog für max. eine Tagesration sind bewilligungsfrei.

Enthornen und Kastrieren im eigenen Bestand

Kälber, Ziegen und Lämmer (Ferkel ab 2009) dürfen nur unter Schmerzausschaltung kastriert oder enthornt werden. Bisher waren die hierzu notwendigen Betäubungsmittel (Anästhetika) dem Tierarzt vorbehalten. Die neue Tierarzneimittelverordnung erlaubt jedoch die Abgabe solcher Tierarzneimittel für die Frühkastriation und das Enthornen in den ersten zwei Lebenswochen unter der Bedingung, dass der Tierhalter eine TAMV-Vereinbarung mit dem Bestandes-tierarzt abgeschlossen hat und zudem einen von BLW und BVET anerkannten Kurs zum Durch-

führen solcher Eingriffe besucht hat. Die Ausbildung und Kontrolle des Tierhalters umfasst hierzu ein dreistufiges Vorgehen:

1. Die Teilnahme an einem halbtägigen Theoriekurs.
2. Die nachfolgend praktische Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht des Bestandestierarztes im eigenen Bestand.
3. Die Überprüfung der praktischen Fähigkeiten des Tierhalters anlässlich einer amtstierärztlichen Kontrolle. Eine aktuelle Liste anerkannter Kursangebote durch landwirtschaftliche Schulen, Tierärzte oder Tierarztpraxen kann im Internet unter:

www.bvet.admin.ch (→ Tierschutz → Aus- und Weiterbildung) eingesehen werden.



Enthornen oder Kastrieren im eigenen Bestand erfordert eine entsprechende Ausbildung.

Norm-Formulare Behandlungsjournal und Inventarliste gibt es vordruckt und ab Internet.

Weitere Sorgfaltspflichten

Absetzfristen für
Arzneimittel:
Im Zweifelsfalle den
Tierarzt fragen.



Aufbewahren von Arzneimitteln

Die Aufbewahrung eines Arzneimittels (TAM-Ablage) muss so erfolgen, wie es in der entsprechenden Arzneimittelinformation geschrieben steht: z.B. im Kühlschrank, vor Licht geschützt, staubfrei. Für jedes aufbewahrte Arzneimittel muss eine schriftliche Anwendungsanweisung des Tierarztes (für Fütterungsarzneimittel eine Re-

Die korrekte
Aufbewahrung
der TAM erfolgt
gemäss Arzneimittel-
Information.



zeptkopie) im Betrieb vorhanden sein. Jedes Medikament muss zudem mit einer Etikette (Datum, Name von Tierarzt und Tierhalter) versehen sein. Eine gemeinsame Nachkontrolle der Stallapotheke mit dem Tierarzt lohnt sich, um die notwendige Etikettierung zu kontrollieren und abgelaufene Tierarzneimittel der Entsorgung zuzuführen.

Informationspflicht Beim Verkauf oder beim Verstellen eines Tieres muss schriftlich bestätigt werden, dass das abgegebene Tier in den letzten 10 Tagen gesund (nicht krank, verletzt, verunfallt) war und keine offenen bzw. noch nicht abgelaufenen Absetzfristen bestehen. Bei Klautieren werden diese Angaben wie bisher im Begleitdokument eingetragen, welches für das Verstellen dieser Tiere ausgefüllt werden muss.

Rückstände in Lebensmitteln unbedingt vermeiden

Unzulässige Rückstände von Arzneimitteln in Lebensmitteln müssen vermieden werden. Im Speziellen sind hierzu die zum Teil sehr unterschiedlichen Absetzfristen der Arzneimittel für Milch, Fleisch und Organe zu berücksichtigen. Vorsicht: es gibt Medikamente, die für Fleisch relativ kurze, für Organe und Einstichstellen jedoch längere Absetzfristen beinhalten. Entsprechende Absetzfristen sind der Anwendungsanweisung des Arzneimittels zu entnehmen oder beim Tierarzt zu erfragen.

Weitere Hinweise

- **Norm-Formulare** «Behandlungsjournal» und «Inventarliste für Tierarzneimittel» (inkl. Anleitung) sowie **diverse Merkblätter** als Hilfen zur Umsetzung der Tierarzneimittelverordnung, gibt es als Druckversionen über **AGRIDEA**, 8315 Lindau, ☎ 052 354 97 00, kontakt@agridea.ch und elektronisch ab dem Internet unter: **www.bvet.admin.ch** (→ Lebensmittel → Tierarzneimittel)
- Muster einer TAM-Vereinbarung stehen zur Verfügung ab der Webseite von: QM-Schweizerfleisch unter: **www.qm-schweizerfleisch.ch**, Rubrik Dokumente
- Für Fragen im Zusammenhang mit der TAM-Verordnung wenden Sie sich auch an Ihren **Bestandestierarzt**.

Die Erfüllung der vorgegebenen Sorgfaltspflichten ist die Basis für ein hohes Konsumentenvertrauen in tierische Lebensmittel.



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für
Veterinärwesen,
BVET,
CH-3003 Bern-
Liebefeld

Autoren-Team

AGRIDEA:
M. Boessinger;
R. Künzler;
F. Baudraz;
P. Python;
A. Ewy, RGD

Konzept/Redaktion

M. Boessinger,
AGRIDEA

Bildnachweis

AGRIDEA, RGD,
CH-8315 Lindau

Publikation

UFA-Revue, 3/06,
CH-8401 Winterthur

**Im vorliegenden Beitrag zur Tierarzneimittelverordnung werden Personenbezeichnungen, mit dem Ziel einer optimalen Verständlichkeit, nur in der männlichen Form verwendet. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch grundsätzlich sowohl auf Frauen als auch auf Männer.*